Kreis Nordfriesland
Gesundheitsamt
Damm 8; 25813 Husum

Gegenstandskatalog Kenntnisüberprüfung für Heilpraktiker beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie

Stand: 05/2018

Impressum

Herausgeber:
Kreis Nordfriesland · Der Landrat
Gesundheitsamt
Damm 8 · 25813 Husum
www.nordfriesland.de

© Copyright 2018 – Alle Inhalte, insbesondere Texte, Fotografien und Grafiken sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, einschließlich der Vervielfältigung, Veröffentlichung, Bearbeitung und Übersetzung, bleiben vorbehalten.

Autorin:
Dr. Antje Petersen
Fachärztin für Öffentliches Gesundheitswesen
Fachärztin für Allgemeinmedizin

Gestaltung:
Daniel Binz

Die aktuelle Version ist unter www.nordfriesland.de/heilpraktiker zu finden.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines 4
2. Anatomie und Physiologie: 5
3. Arzneimittellehre 5
4. Anamneserhebung 6
5. Untersuchung 6
6. Laborbefunde 6
   6.1 Blutwerte 6
   6.2 Harnanalyse 6
7. Blutentnahme/ Eingriffe 7
8. Krankheitslehre 7
   8.1 Bewegungsapparat 7
   8.2 Herz-Kreislaufsystem 7
   8.3 Blut und lymphatisches System 8
   8.4 Atmungssystem 8
   8.5 Verdauungstrakt 8
   8.6 Organsysteme 8
   8.7 Stoffwechsel 9
   8.8 Endokrinologie 9
   8.9 Urogenitaltrakt 9
   8.10 Allergien 9
   8.11 Infektionskrankheiten 9
   8.12 Nervensystem 10
   8.13 Psychische Erkrankungen 10
   8.14 Kinderheilkunde 10
   8.15 Sonstiges 10
9. Notfälle 10
10. Gesetzeskunde 11
11. Sonstiges 11

1. Allgemeines

Dieser Gegenstandskatalog orientiert sich an den Mindestanforderungen der am 22.03.2018 in Kraft getretenen bundesweiten Leitlinien[1]. Diese Leitlinien benennen wesentliche Themengebiete und die Rahmenbedingungen der Überprüfungen. Dieser Gegenstandskatalog ist zudem nicht abschließend formuliert und kann bei Bedarf jederzeit erweitert werden. Die Inhalte der am Gesundheitsamt Husum durchgeführten Überprüfungen orientieren sich an diesem Gegenstandskatalog. Das schließt jedoch nicht aus, dass einzelne Prüfungsfragen auch in diesem Katalog nicht aufgeführte Themen betreffen, jedenfalls soweit sie für einen Heilpraktiker relevant sind. Insofern widerspricht dieser Gegenstandskatalog nicht den Anforderungen der Leitlinien.

Der besseren Lesbarkeit wegen wird in dem Katalog für die Bezeichnungen Heilpraktiker und Heilpraktikerin nur der Begriff „Heilpraktikerin" verwendet.

Die Heilpraktikerin muss mit dem Gebrauch von Fachbegriffen, auch fremdsprachiger Fachbegriffe, vertraut sein, weil diese heute in allen Heil- und Heilhilfsberufen ein Teil der Fachsprache sind (siehe auch Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 27.2.1991). Insbesondere ist zu erwarten, dass die Bedeutung einschlägiger Begriffe wie z.B. Allgemeinsymptome und Leitsymptome bekannt ist.

Die Heilpraktikerin muss in der Lage sein, die erhobenen anamnestischen Daten und die eigenen Untersuchungsbefunde diagnostisch und differentaldiagnostisch zu werten. Hierzu gehört auch ein Gesamteindruck des Patienten (Allgemeinzustand, Ernährungszustand, Sprache usw.)

In der Überprüfung geht es nicht darum, abzuklären, ob Physiotherapie fachgerecht ausgeübt und die Grundlagen für deren fachgerechte Ausübung verstanden wurden, sondern darum, die vielfältigen Ursachenzusammenhänge für tatsächliche oder nur vermeintliche Störungen des Bewegungsapparates zu erkennen.

Da Erkrankungen, die nicht unmittelbar vom Bewegungsapparat ausgehen, zu Beschwerden führen können, die denen von Erkrankungen des Bewegungsapparates ähneln oder gleichen, müssen Differentialdiagnosen, aber auch Indikationen und Kontraindikationen gestellt werden können. Von einer ausgebildeten Physiotherapeutin und Heilpraktikerin muss zum Schutz des Patienten verlangt werden, dass über die richtige Anwendung der Therapie hinaus gehende Kenntnisse aus den verschiedenen medizinischen Fachgebieten darüber vorhanden sind, ob eine solche physiotherapeutische Behandlung angezeigt ist.

Insofern geht es in der Kenntnisüberprüfung darum, die Möglichkeiten und Grenzen der eigenen Diagnosefähigkeiten zu erkennen und zu beachten.

Die Heilpraktikerin muss nachweisen, dass sie ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung der heilkundlichen Tätigkeiten als Physiotherapeutin gegenüber den Ärzten und den allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen vorbehaltenen heilkundlichen Behandlungen besitzt und ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf die einschlägigen Krankheitsbilder hat. Sie muss Kenntnisse in Bezug auf die Gesetzeskunde einschließlich der rechtlichen Grenzen der nicht ärztlichen Ausübung der Heilkunde haben.

Die Heilpraktikerin muss in der Lage sein, die erhobenen anamnestischen Daten, mitgebrachte Arztberichte und Laborbefunde sowie eigene Untersuchungsbefunde diagnostisch und differentialdiagnostisch zu werten.

Die Heilpraktikerin muss in der Lage sein, eine allgemeine vollständige körperliche Untersuchung durchzuführen. Dies ist notwendig, um eventuell bestehende Indikationen und Kontraindikationen bezüglich einer beabsichtigten Behandlung herauszuarbeiten.

[1] Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und –anwärtern nach § 2 des Heilpraktikergesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Buchstabe i der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz vom 7.12.2017.

Hinweise zur schriftlichen Kenntnisüberprüfung:

Für die schriftliche Überprüfung stehen 60 Minuten zur Verfügung. Es sind 28 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren zu beantworten, von denen zum bestehen der Überprüfung mind. 75% der Fragen (21 Fragen) richtig beantwortet werden müssen.

Hinweise zur mündlich-praktischen Kenntnisüberprüfung:

Für die mündlich-praktische Überprüfung werden 30 Minuten (einschl. der Zeit für die Ergebnisbesprechung) für jede Heilpraktiker-Anwärterin anberaumt.

Üblicherweise erfolgt die mündlich-praktische Überprüfung anhand eines gedachten und kurz beschriebenen Praxisfalls.

Anamnestisch erfragte Informationen und die Erkenntnisse der körperlichen Untersuchung (welche im Wesentlichen beschrieben wird) müssen zu einer Diagnose führen und ggf. einen Behandlungsvorschlag nach sich ziehen.
In der mündlich-praktischen Überprüfung wird von der Kandidatin erwartet, dass sie an einem Probanden die in den Leitlinien geforderten „Anwendungsorientierten medizinischen Kenntnisse“ (z.B. Untersuchungstechniken) demonstrieren kann.

Hier geht es insbesondere darum, Beschwerden, die durch Organerkrankungen entstehen, von muskulo-skelettalen Ursachen abgrenzen zu können. Insofern ist es zum Beispiel notwendig die Techniken der Organuntersuchung und der neurologischen Untersuchung zu beherrschen.

2. Anatomie und Physiologie:

Kenntnisse von Anatomie und Physiologie werden vorausgesetzt und nicht im Rahmen der Prüfung als Basiskenntnisse abgefragt. Sie können aber für bestimmte klinisch-medizinische Sachverhalte die Grundlage bilden (z. B. bei der Deutung eines vom Patienten mitgebrachten Befundberichtes oder eines Symptoms). Ohne entsprechende Kenntnisse wäre eine hinreichende (Differential.-) Diagnostik und Behandlung der Menschen nicht möglich und somit der Weg zu Schaden stiftenden Entscheidungen und Verhaltensweisen eröffnet.

Vorausgesetzt wird entsprechend das Wissen über folgende anatomische und physiologische Grundlagen:

2.1. Aufbau und Funktion des Knochenskeletts
2.2. Aufbau und Funktion der Gelenke
2.3. Fettstoffwechsel
2.4. Funktion des kleinen und großen Kreislaufs
2.5. Gewebearten und ihre Funktion
2.6. Glukosestoffwechsel
2.7. Hormone und deren Wirkung
2.8. Lage und Funktion der Muskeln
2.9. Lage, Aufbau und Funktion des Nervensystems
2.10. Lage, Aufbau und Funktion des Gefäßsystems (Arterien, Venen, Lymphgefäße)
2.11. Lage, Aufbau und Funktion der Organe
2.12. Nierenfunktion
2.13. Verdauung
2.14. Vitamine und deren Wirkung
2.15. Wasser- und Elektrolythaushalt

3. Arzneimittellehre

Die Heilpraktikerin muss allgemeine Kenntnisse über die Wirkung von Medikamenten haben. Hierzu gehören auch Kenntnisse über wesentliche Wirkungen und Nebenwirkungen, Abbau und Ausscheidung der Medikamente, die häufig (auch von Ärzten) verordnet werden und somit auch von Menschen eingenommen werden, die zusätzlich zum Besuch einer Arztpraxis in die Heilpraktikerpraxis kommen.
Das gilt auch für verschreibungspflichtige Medikamente (siehe auch Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichteshofes vom 20.11.1996: hier am Beispiel Lithium).

Bei Fehlen dieser Kenntnisse kann die Heilpraktikerin ihre eigenen beim Patienten erhobenen Befunde nicht richtig deuten und ihre therapeutischen Maßnahmen nicht

auf die Wirkungen und Nebenwirkungen der Medikamente abstimmen. Daraus können sich erhebliche Gesundheitsgefährdungen für den Patienten ergeben. Zum Beispiel sollte ein Arzneimittelexanthem von Effloreszenzen im Zusammenhang mit einem akuten rheumatischen Fieber unterschieden werden können.

Ein entsprechendes Grundlagenwissen sollte gegeben sein für:

3.1. Antibiotika
3.2. Antidiabetika
3.3. Antikoagulatien
3.4. Cortison
3.5. Diuretika
3.6. Herz-Kreislauf- und Asthmamedikamente
3.7. Kontrazeptiva
3.8. Lipidsenker
3.9. Neuroleptika
3.10. Parkinsonmedikamente
3.11. Phytotherapeutika
3.12. Schlafmedikamente
3.13. Schmerzmedikamente
3.14. Tranquilizer
3.15. Zytostatika
3.16. Antirheumatika
3.17. Anabolika

4. Anamneseerhebung

Die Heilpraktikerin muss in der Lage sein, eine **vollständige** Anamnese zu erheben. Die Anamnese gibt wichtige Hinweise auf ein vorliegendes Krankheitsbild. Ohne anamnestische Daten besteht die erhöhte Gefahr von Fehldiagnosen und somit Fehlentscheidungen, die eine gesundheitliche Gefährdung der Patienten bedeuten können. Es müssen die Möglichkeiten und Grenzen der eigenen Diagnosefähigkeiten erkannt und beachtet werden.

5. Untersuchung

Es ist davon auszugehen, dass Patienten die Heilpraktikerin aufsuchen, ohne zuvor eine Diagnostik durch einen Arzt durchführen zu lassen. In diesem Fall muss die Heilpraktikerin eigenständig untersuchen und eine Diagnose stellen. Es ist anzunehmen, dass auch Krankheiten auftreten die nicht im muskulo-skelettalen Bereich angesiedelt sind, sondern ihre Ursache in anderen Organsystemen haben.

Die Heilpraktikerin muss daher Kenntnisse von den Untersuchungstechniken der körperlichen Untersuchung, den möglichen Fehlerquellen und der Bedeutung der dabei erhobenen Befunde haben.

Eine unvollständig oder falsch durchgeführte Untersuchung oder falsche Wertung der Befunde führt schnell zu fehlerhaften Beurteilungen mit der Gefahr falscher Entscheidungen zum gesundheitlichen Nachteil bis hin zur Lebensgefährdung des Patienten. In der mündlichen Überprüfung wird von der Kandidatin erwartet, dass sie gegebenenfalls an einem Probanden die Untersuchungstechniken demonstrieren kann.

6. Laborbefunde

Die Heilpraktikerin muss Grundkenntnisse von den Möglichkeiten und Grenzen und der Bedeutung der einschlägigen Laboruntersuchungen haben.
Sie muss mitgebrachte Laborbefunde deuten und in einen Zusammenhang mit erhobenen Anamnesedaten, Untersuchungsbefunden und der bekannten Symptomatik bringen können (soweit Laborbefunde in der Überprüfung zu deuten sind, wird der Referenzwert angegeben).

Ohne diese Fähigkeit besteht die Gefahr von Fehldiagnosen und Fehlbehandlungen, die am Patienten gesundheitlichen Schaden anrichten können.

Zu diesen Laborbefunden gehören:

6.1 Blutwerte

6.1.1 Blutbild
6.1.2 BSG
6.1.3 Diabetesdiagnostik
6.1.4 Entzündungsparameter
6.1.5 Enzymdiagnostik (Herz,
6.1.6 Leber, Gallenblase, Pankreas)
6.1.7 Nierendiagnostik
6.1.8 Rheumadiagnostik
6.1.9 Tumormarker

6.2 Harnanalyse

6.2.1 Interpretation mitgebrachter Befunde

6.2.2 Bilirubin im Urin
6.2.3 Blut im Urin
6.2.4 Erythrozyten im Urin
6.2.5 Glukose im Urin
6.2.6 Ketonkörper im Urin
6.2.7 Leukozyten im Urin
6.2.8 Nitrit im Urin
6.2.9 pH-Wert
6.2.10 Protein im Urin
6.2.11 Spezifisches Gewicht
6.2.12 Urobilinogen

7. Blutentnahme/ Eingriffe

Der Heilpraktikerin, begrenzt auf das Gebiet der Physiotherapie, ist es nicht gestattet, Körperverletzungen zu diagnostischen oder therapeutischen Zwecken vorzunehmen.

8. Krankheitslehre

Die Heilpraktikerin muss nachweisen, dass sie ausreichend Kenntnisse über die Abgrenzung der heilkundlichen Tätigkeit als Physiotherapeutin gegenüber den Ärzten und den allgemein als HP-tätigen Personen vorbehaltenen heilkundlichen Behandlungen besitzt und ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf die einschlägigen Krankheitsbilder haben, mit denen Menschen in ihre Praxis kommen. Dazu gehört die Kenntnis der möglichen Symptomatik einer Erkrankung.

Die Heilpraktikerin muss, will sie ihre Patienten richtig beraten und vor einer Verschlimmerung oder dem Auftreten einer Erkrankung bewahren, über die Ursachen, Risiken und Komplikationen der Krankheiten Bescheid wissen.

Es werden Kenntnisse über Ursachen, Risikofaktoren, Klinik, diagnostische Methoden, Komplikationen, Verlauf, Prognose und allgemeine therapeutische Möglichkeiten, Behandlungsverbot und Meldepflichten bezüglich relevanter Krankheitsbilder erwartet. Es ist anzumerken, dass die Erkrankungen des Bewegungsapparates selbst nicht Gegenstand der Überprüfung sind, jedoch in der Differentialdiagnose abgegrenzt werden müssen von den übrigen Erkrankungen, die vergleichbare Symptome hervorrufen können.

In der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV) sind die Themengebiete der speziellen Krankheitslehre, die ein/e Physiotherapeut/in beherrschen muss, allgemein aufgeführt.
Es folgt nun die Liste der Krankheiten, die im speziellen bekannt sein sollten, um vor Anwendung physiotherapeutischer Maßnahmen erkennen zu können, ob gegebenenfalls Kontraindikationen oder Gefährdungen von diesen ausgehen können. Auch die medikamentösen Behandlungen dieser Erkrankungen können Kontraindikationen für physiotherapeutische Maßnahmen darstellen.
Die Liste der Infektionskrankheiten bezieht sich im Wesentlichen auf das Infektionsschutzgesetz:

8.1 Bewegungsapparat

8.1.1 Arthrosen
8.1.2 Bandscheibenprotrusion
8.1.3 Bandscheibenvorfall
8.1.4 Bursitis
8.1.5 Dupuytren'sche Kontraktur
8.1.6 Epikondylitis
8.1.7 Karpaltunnelsyndrom
8.1.8 Knochenfrakturen
8.1.9 Lumbago
8.1.10 Lupus erythermatodes
8.1.11 Morbus Bechterew
8.1.12 Morbus Scheuermann
8.1.13 Osteochondrosis intervertebralis
8.1.14 Polyarthritis, chronische
8.1.15 Sehnenscheidenentzündungen
8.1.16 Sklerodermie
8.1.17 Spondylolisthesis
8.1.18 Spondylolyse
8.1.19 Spondylose
8.1.20 Sudeck-Syndrom
8.1.21 Überbein (Ganglion)
8.1.22 Weichteilrheumatismus

8.2 Herz-Kreislaufsystem

8.2.1 Angeborene Herzfehler
8.2.2 Angina pectoris
8.2.3 Arterielle Embolie
8.2.4 Arteriosklerose
8.2.5 Chronisch venöse Insuffizienz

8.2.6 Endangiitis obliterans
8.2.7 Endokarditis
8.2.8 Herzinsuffizienz
8.2.9 Herzklappenfehler
8.2.10 Herzrhythmusstörungen
8.2.11 Hypertonie
8.2.12 Hypotonie
8.2.13 Morbus Osler
8.2.14 Morbus Raynaud
8.2.15 Myokardinfarkt
8.2.16 Myokarditis
8.2.17 Perikarditis
8.2.18 Phlebothrombose
8.2.19 Thrombophlebitis
8.2.20 Varikosis
8.2.21 Vaskulitiden

8.3 Blut und lymphatisches System

8.3.1 Agranulozytose
8.3.2 Angina tonsillaris
8.3.3 Anämien
8.3.4 Blutgerinnung
8.3.5 Erysipel
8.3.6 Hämophilie
8.3.7 Leukämien
8.3.8 Lymphangitis
8.3.9 Lymphödem
8.3.10 Morbus Hodgkin und andere Lymphome
8.3.11 Morbus Pfeiffer
8.3.12 Polyglobulie
8.3.13 Polyzythämie

8.4 Atmungssystem

8.4.1 Asthma bronchiale
8.4.2 Atelektase
8.4.3 Bronchial- und Lungenkarzinom
8.4.4 Bronchiektasen
8.4.5 Bronchitis, akute und chronische
8.4.6 Sinusitis
8.4.7 Pharyngitis
8.4.8 Laryngitis
8.4.9 Lungenabszess
8.4.10 Lungenembolie
8.4.11 Lungenemphysem
8.4.12 Lungenfibrose
8.4.13 Lungenödem
8.4.14 Mukoviszidose
8.4.15 Pleuraerguss
8.4.16 Pleuritis
8.4.17 Pneumonie
8.4.18 Pneumothorax
8.4.19 Sarkoidose
8.4.20 Rhinitis

8.5 Verdauungstrakt

8.5.1 Achalasie
8.5.2 Appendizitis
8.5.3 Colitis ulcerosa
8.5.4 Diarrhoe
8.5.5 Dickdarmtumoren, gut- und bösartig
8.5.6 Gastritis
8.5.7 Hämorrhoidalleiden
8.5.8 Hiatushernie
8.5.9 Ileus
8.5.10 Kolondivertikulitis
8.5.11 Leukoplakie
8.5.12 Magenkarzinom
8.5.13 Maldigestion und Malabsorption
8.5.14 Morbus Crohn
8.5.15 Obstipation
8.5.16 Oesophagitis
8.5.17 Oesophagusdivertikel
8.5.18 Oesophaguskarzinom
8.5.19 Oesophagusvarizen
8.5.20 Peritonitis
8.5.21 Reizkolon
8.5.22 Reizmagen
8.5.23 Singultus
8.5.24 Sodbrennen
8.5.25 Stomatitis (catarrhalis, aphtosa, herpetica, mycotica, angularis)
8.5.26 Sprue/Zöliakie
8.5.27 Ulcus ventriculi
8.5.28 Ulcus duodeni
8.5.29 Wurmbefall

8.6 Organsysteme

8.6.1 Leber
8.6.1.1 und chronische Hepatitis
8.6.1.2 Fettleber
8.6.1.3 Akute Lebertumoren, gut und bösartig
8.6.1.4 Leberzirrhose

8.6.2 Galle
8.6.2.1 Dyskinesie des Gallensystems
8.6.2.2 Entzündungen der Gallenwege
8.6.2.3 Tumoren der Gallenblase und -wege
8.6.2.4 Cholelithiasis

8.6.3 Pankreas
8.6.3.1 Pankreatitis, akut und chronisch

8.6.4 Niere
8.6.4.1 Glomerulonephritis, akut und chronisch
8.6.4.2 Nephrolithiassis
8.6.4.3 Nephrotisches Syndrom

8.6.4.4 Niereninsuffizienz
8.6.4.5 Nierentumore, gut- und bösartig
8.6.4.6 Pyelonephritis, akut und chronisch
8.6.4.7 Urämie

8.6.5 Auge
8.6.5.1 Bindehautentzündung und Iritis/ Iridocyclitis
8.6.5.2 Grauer Star
8.6.5.3 Grüner Star
8.6.5.4 Netzhautablösung

8.6.6 Ohr
8.6.6.1 Hörsturz
8.6.6.2 Morbus Meniere
8.6.6.3 Otitis media akuta
8.6.6.4 Otosklerose
8.6.6.5 Schwerhörigkeit
8.6.6.6 Tinnitus

8.6.7 Haut
8.6.7.1 Abszess
8.6.7.2 Ichthyosis vulgaris
8.6.7.3 Karzinome der Haut (Basaliom, Spinaliom, Malignes Melanom)
8.6.7.4 Kontaktekzem
8.6.7.5 Neurodermitis
8.6.7.6 Pigmentstörungen
8.6.7.7 Pityriasis
8.6.7.8 Psoriasis vulgaris
8.6.7.9 Urtikaria

8.7 Stoffwechsel
8.7.1 Diabetes mellitus
8.7.2 Fettleibigkeit
8.7.3 Gicht
8.7.4 Hyper- und Hypolipidämie
8.7.5 Osteomalazie
8.7.6 Osteoporose

8.8 Endokrinologie
8.8.1 Adrenogenitales Syndrom
8.8.2 Akromegalie
8.8.3 Conn-Syndrom
8.8.4 Cushing-Syndrom
8.8.5 Diabetes insipidus
8.8.6 Hyperparathyreodismus
8.8.7 Hypoparathyreodismus
8.8.8 Hypophyse (Unterfunktion, Minder- und Riesenwuchs)
8.8.9 Hyperthyreose
8.8.10 Hypothyreose
8.8.11 Morbus Addison
8.8.12 Morbus Cushing
8.8.13 Phäochromozytom
8.8.14 Struma

8.9 Urogenitaltrakt
8.9.1 Blasentumoren
8.9.2 Endometriose
8.9.3 Phimose
8.9.4 Prostatahyperplasie und -karzinom
8.9.5 Prostatitis
8.9.6 Salpingitis (Eileiterentzündung)
8.9.7 Tumoren des Uterus und Ovar
8.9.8 Zystitis

8.10 Allergien
8.10.1 Anaphylaxie
8.10.2 Atopie
8.10.3 Arzneimittelallergie
8.10.4 Nahrungsmittelallergie

8.11 Infektionskrankheiten
8.11.1 AIDS
8.11.2 Borkenflechte
8.11.3 Botulismus
8.11.4 Brucellosen
8.11.5 Cholera
8.11.6 Diphtherie
8.11.7 Echinokokkose
8.11.8 Enterohämorrhagische Escheria coli
8.11.9 Enterohepatisches hämolytisch-urämisches Syndrom (HUS)
8.11.10 Fleckfieber und andere Tropenkrankheiten, die zu Allgemeinsymptomen führen können
8.11.11 Frühjahr-Sommer-Meningoenzephalitis (FSME)
8.11.12 Gasbrand
8.11.13 Gastroenteritis, akute
8.11.14 Gelbfieber
8.11.15 Gonorrhö
8.11.16 Gürtelrose
8.11.17 Hämorrhagisches Fieber, virusbedingtes
8.11.18 Herpes genitalis
8.11.19 Herpres simplex
8.11.20 Humane spongiforme Enzephalopathie
8.11.21 Influenza
8.11.22 Keratokonjunctivitis epidemica
8.11.23 Keuchhusten
8.11.24 Krätze
8.11.25 Legionellose
8.11.26 Lepra
8.11.27 Leptospirosen
8.11.28 Listeriose
8.11.29 Lyme-Borreliose

8.11.30 Lymphogranulomatoma inguinale
8.11.31 Malaria
8.11.32 Masern
8.11.33 Meningitiden
8.11.34 Milzbrand
8.11.35 Mononukleose, inektiöse
8.11.36 Mumps
8.11.37 Ornithose
8.11.38 Paratyphus
8.11.39 Pest
8.11.40 Poliomyelitis
8.11.41 Puerperalsepsis
8.11.42 Q-Fieber
8.11.43 Röteln
8.11.44 Rötelnembryopathie
8.11.45 Rückfallfieber
8.11.46 Salmonellose
8.11.47 Scharlach
8.11.48 Shigellenruhr
8.11.49 Syphillis
8.11.50 Tetanus
8.11.51 Tollwut
8.11.52 Toxoplasmose
8.11.53 Trachom
8.11.54 Trichinose
8.11.55 Tuberkulose
8.11.56 Tularämie
8.11.57 Typhus abdominalis
8.11.58 Ulcus molle
8.11.59 Virushepatitis akute
8.11.60 Windpocken
8.11.61 Zytomegalie

8.12 Nervensystem

8.12.1 Epilepsie
8.12.2 Fazialisparese
8.12.3 Hirnblutung
8.12.4 Hirninfarkt
8.12.5 Hirntumoren, gut- und bösartig
8.12.6 Horner Syndrom
8.12.7 Ischiassyndrom
8.12.8 Migräne
8.12.9 Multiple Sklerose
8.12.10 Parkinson-Syndrom

8.13 Psychische Erkrankungen

8.13.1 Demenzen
8.13.2 Anorexia nervosa
8.13.3 Bulimia nervosa
8.13.4 Angststörungen
8.13.5 Zwangsstörungen
8.13.6 Anpassungsstörungen
8.13.7 Somatoforme Störungen
8.13.8 Neurasthenie
8.13.9 Schizophrene Störungen
8.13.10 Affektive Störungen
8.13.11 Organische Störungen
8.13.12 Suizidalität
8.13.13 Suchtkrankheiten

8.14 Kinderheilkunde

8.14.1 Allergien
8.14.2 Asthma
8.14.3 Enuresis
8.14.4 Neurodermitis
8.14.5 Schutzimpfungen

8.15 Sonstiges

8.15.1 Differentialdiagnose bei Ikterus
8.15.2 Differentialdiagnose bei Schwindel
8.15.3 Differentialdiagnose bei Herzgeräuschen
8.15.4 Differentialdiagnose bei Kopfschmerz
8.15.5 Differentialdiagnose bei Bauchschmerz
8.15.6 Differentialdiagnose bei Husten
8.15.7 Differentialdiagnose bei Gewichtsverlust
8.15.8 Down-Syndrom
8.15.9 Ektoparasiten (Läusebefall, Skabiesbefall)
8.15.10 Fiebertypen und deren Bedeutung
8.15.11 Hyperventilationssyndrom
8.15.12 Klinefelter-Syndrom
8.15.13 Mammakarzinom
8.15.14 Rheumatisches Fieber
8.15.15 TNM-Tumorklassifikation
8.15.16 Turner-Syndrom

9. Notfälle

Die Heilpraktikerin muss medizinische Notfälle erkennen und einordnen können. Sie muss in der Lage sein, Erste Hilfe zu leisten.

9.1. Andere Erste-Hilfe-Maßnahmen
9.2. Kenntnisse der möglichen Notfälle
9.3. Lagerung von Notfallpatienten
9.4. Reanimation
9.5. Maßnahmen bei Vergiftungen und Verätzungen
9.6. Schock

10. Gesetzeskunde

Der Heilpraktikerin müssen die gesetzlichen Grundlagen, die ihr Handeln erlauben, einschränken oder verbieten, bekannt sein.
Darüber hinaus werden Kenntnisse vorausgesetzt:

10.1. zum Betreuungsrecht
10.2. zum Datenschutz
10.3. zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
10.4. zum Haftungsrecht
10.5. zum Heilmittelwerbegesetz
10.6. zum Heilpraktikergesetz
10.7. zum Patientenrechtegesetz
10.8. zum rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB)

11. Sonstiges

11.1. Abfallbeseitigung
11.2. Hygienemaßnahmen
11.3. Kontraindikationen für bestimmte physikalische Therapieformen müssen bekannt sein.
11.4. Tod und Todeszeichen